

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Lehrerzeitung |
| Herausgeber: | Schweizerischer Lehrerverein |
| Band: | 84 (1939) |
| Heft: | 48 |
| Anhang: | Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Dezember 1939, Nummer 21 |
| Autor: | [s.n.] |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. DEZEMBER 1939 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

33. JAHRGANG • NUMMER 21

Inhalt: Beschluss des Kantonsrates — Durchführung der Abzüge bei der Lehrerschaft — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich
— Eine Frage

Beschluss des Kantonsrates

über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter¹⁾.

(Vom 13. November 1939.)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Die zum Militärdienst einberufenen festangestellten staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter (Pfarrer und Lehrer aller Stufen inbegriffen) erhalten während der Monate September und Oktober 1939 den vollen Lohn ausbezahlt.

II. Ab 1. November 1939 werden die Lohnbezüge der festangestellten, im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter auf folgende Ansätze herabgesetzt:

1. Für Ledige ohne Unterstützungspflichten auf 40 %
2. Für Ledige mit Unterstützungspflichten, je nach Art und Höhe derselben, auf . . . 50—70 %
3. Für Verheiratete ohne Kinder und ohne Unterstützungspflichten auf 70 %
4. Für Verheiratete mit 1—2 Kindern oder mit Unterstützungspflichten auf 80 % zuzüglich 5 % für jedes weitere Kind unter 19 Jahren und jede in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht unterstützte erwerbsunfähige Person, höchstens jedoch 90 % des vollen Gehaltes.

Verwitwete und Geschiedene werden je nach ihren Verhältnissen den Ledigen oder den Verheirateten gleichgestellt.

Im Falle eines erheblichen Mitverdienstes der Ehefrau sind die in Ziffern 3 und 4 enthaltenen Ansätze durch den Regierungsrat zu reduzieren.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine Erhöhung der in Ziffern 1—4 festgelegten Ansätze vornehmen.

III. Erhalten Beamte, Angestellte oder Arbeiter während ihres Militärdienstes einen Sold von mehr als Fr. 5.— im Tag, so werden ihre Beziehe ferner um folgende Beträge gekürzt:

Bei einem Sold von über

- | |
|---------------------------------------|
| Fr. 5.— bis Fr. 10.— im Tag um 10 %, |
| Fr. 10.— bis Fr. 15.— im Tag um 20 %, |
| Fr. 15.— bis Fr. 20.— im Tag um 30 %, |
| Fr. 20.— im Tag um 40 % |

des erhaltenen Soldes.

¹⁾ Es scheint, dass auf Grund der Berichterstattung der Tagespresse über die Verhandlungen des Kantonsrates eine Reihe von Missverständnissen entstanden ist, weswegen die Veröffentlichung des genauen Kantonsratsbeschlusses im Päd. Beob. angezeigt erscheint.

In Fällen, in denen dem erhaltenen Sold nicht die entsprechenden Spesen gegenüberstehen, ist die Anrechnung angemessen zu erhöhen.

Nach Abzug der Kürzungen gemäss Disp. II und III soll noch ein Gehaltsanteil von wenigstens 20 % ausgerichtet werden.

IV. Die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden den fest Angestellten gleichgestellt, sofern sie bei ihrer Einberufung zum Militärdienst seit mindestens sechs Monaten im Staatsdienst gestanden haben. Haben sie weniger lang im Staatsdienst gestanden, so erhalten sie, sofern sie verheiratet sind, während zwei Monaten das volle Gehalt, sofern sie ledig sind, im ersten Monat das volle und im zweiten Monat das halbe Gehalt. Nach Ablauf von zwei Monaten erlischt der Gehaltsanspruch bis zur Beendigung des Militärdienstes.

V. Für die Versicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter bei der Versicherungskasse bleiben die vollen Besoldungen massgebend. Dementsprechend haben sowohl die Versicherten wie auch der Staat die der vollen Besoldung entsprechenden Beiträge an die Versicherungskasse zu leisten. Provisorisch Angestellte mit weniger als sechs Monaten Dienstzeit werden für die Zeit ohne Gehalt im Verhältnis zur Versicherungskasse als unbezahlt beurlaubt behandelt.

VI. Dieser Beschluss gilt bis auf weiteres. Alle widersprechenden Bestimmungen anderer Erlasse über die Lohnzahlung im Militärdienst treten für die Dauer dieses Beschlusses ausser Kraft.

VII. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Durchführung der Abzüge bei der Lehrerschaft

Weil der Besoldungsetat im Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses betr. die Abzüge schon erstellt war und aus anderen Gründen, werden die Abzüge an den Besoldungen der im Aktivdienst stehenden Lehrer für den November erst an der Dezemberbesoldung, die für den Dezember an der Januarbesoldung usw. vorgenommen. Bei einer Aufhebung der Besoldungsabzüge ist demnach noch ein letzter Abzug vorzunehmen in dem Monat, der auf den Monat folgt, mit welchem der Abzugsbeschluss seine Gültigkeit verliert.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Die Lehrplanrevision des Jahres 1874, das Werk Wettsteins und Siebers, das «der Lehrerbildung eine noch breitere allgemeine Grundlage und dabei zugleich Vertiefung» zu geben trachtete, trug der Einstellung des späteren Seminardirektors durchaus Rechnung. Sie verfolgte außerdem den Zweck, die unvernünftig hohe Stundenzahl der Seminaristen zu vermindern. Die Revision brachte einen Abbau der Stunden in den beiden obligatorischen Sprachen, der im Deutschen geringer war als im Französischen, ebenso in der Religions- und Sittenlehre, an deren Stelle Religionsgeschichte trat, und im Schreiben. Erhöht wurde dagegen die Stundenzahl in Mathematik, Geschichte und Turnen. Die Umgestaltung des Lehrplanes verkehrte das bisherige Verhältnis der sprachlich-historischen Fächergruppe (Deutsch, Französisch, Geschichte) zur mathematisch-naturwissenschaftlichen (Mathematik, Naturkunde, Geographie) von 51 : 46 in ein solches von 46 : 49 und begründete damit den Primat der letzteren. Es mag merkwürdig berühren, dass die Naturwissenschaften nicht einer höheren Stundenzahl teilhaftig wurden; allein, da die Reform nicht eigentlich auf eine Vermehrung der Kenntnisse hinzielte, konnten grössere Lehrerfolge auf diesem Gebiete besonders durch den Ausbau des naturwissenschaftlichen Apparates und die Schaffung besserer Einrichtungen erreicht werden. Nicht geringen Anteil daran hatte auch die hervorragende Lehrbegabung Wettsteins, der bei den Zöglingen vorab auf genaues Beobachten «zur Schulung des naturwissenschaftlichen Denkens» Wert legte, es aber «offenbar bewusst ablehnte», «auf die Weltanschauung der jungen Leute merkbar einzuwirken», so dass sein «starker Einfluss in dieser Richtung auf sehr viele» mehr durch eine «allmägliche und dem Schüler kaum zum Bewusstsein kommende stetige Leitung und neue Richtung seines Denkens» bedingt war, wie der Dichter Jakob Bosshart in den Erinnerungen an seinen Lehrer Wettstein schreibt. Die Vorliebe, mit der sich die Abiturienten des Seminars bei späterem Uebertritt an die Hochschule dem Studium eines Teilgebietes der Naturkunde zuwandten, beweist die aussergewöhnliche Eignung Wettsteins als deren Lehrer. Die damals durchgeföhrte Ausstattung der Volksschule mit geeigneten Hilfsmitteln für den naturkundlichen Unterricht setzte auch eine bessere Ausrüstung des Seminars mit genauen Apparaten voraus. Im Jahre der Lehrplanrevision trat daher die Regierung mit einer Kreditforderung von 35 000 Franken vor den Kantonsrat. Abgesehen von der Schaffung eines neuen Lehrzimmers, das angesichts des Lehrermangels für die Doppelführung der ersten Klasse benötigt wurde, beanspruchte der Ausbau des naturkundlichen Unterrichts den Hauptteil der Summe. Es wurde für ihn ein Lehrzimmer mit amphitheatralisch angeordneten Sitzplätzen erstellt, ebenso ein Zimmer für chemische, physikalische und mikroskopische Uebungen und ein grösseres Sammlungszimmer; sodann schaffte man physikalische und chemische Apparate an und äufnete die Sammlungen. Mit dem Hinweis auf die eminente Bedeutung der Naturforschung für die Volkswirtschaft empfahl die regierungsräthliche Weisung das Kredit-

gesuch der Volksvertretung. «Ueberflüssig, auseinanderzusetzen», heisst es darin, «dass die Naturwissenschaften das einzige gesunde Fundament der rationalen Landwirtschaft und der gewerblichen Tätigkeit sind, und da unsere ökonomische Wohlfahrt auf diesen Pfeilern ruht, so darf zuversichtlich erwartet werden, dass hier richtig angelegtes Kapital reichliche Prozente abwerfe.» Ein jährlicher Kredit von 1200 Franken ermöglichte den laufenden Bedürfnissen des naturkundlichen Unterrichts gerecht zu werden und für die Verbesserung seiner Ausrüstung zu sorgen.

Von dem erwähnten Kredit von 35 000 Franken profitierte auch noch der Zeichenunterricht, der «in unserer Volksschule zugestandenermassen im Argen liegt», dessen Förderung vom Seminar ausgehen musste und dessen Verbesserung daher ein grösseres Zimmer, neues Mobiliar und Modelle erforderte. Aufschlussreich ist der Satz in der Weisung zur Begründung der für das Turnen geforderten 1500 Franken: «Es ist wohl an der Zeit, dass das Seminar wiederum seinen Turnplatz erhalte, gehörig ausgestattet mit guten Turngeräten.» Die endgültige Streichung der landwirtschaftlichen Arbeiten im Unterrichtsplan der Anstalt half mit, die dem Turnunterricht gebührende Zeit zu erübrigen.

Die ganze Reorganisation der zürcherischen Lehrerbildungsanstalt war freilich einzig möglich unter Opferung des Konvikts, da allein durch Beanspruchung seiner Räumlichkeiten die neuen Zimmer gewonnen und andere vergrössert werden konnten. Das Ansehen der Institution war durch ihre fortwährende, wenn auch keineswegs immer objektive Bekämpfung seitens ihrer Gegner gesunken, und seit der Einführung der reinen Demokratie trennte sie noch eine tiefere Kluft von der Oeffentlichkeit. Selbst ihr eifrigster Verfechter, Seminardirektor Fries, die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes erkennend, konnte sich schliesslich nicht nur mit einem Abbau, sondern sogar mit der gänzlichen Aufhebung des Internates abfinden. Finanziell bedeutete letztere eine erhebliche Erleichterung für den Staat, da dessen jährlicher Zuschuss sich in stetig ansteigender Linie bewegte. Hatte er 1852 7600 Franken betragen, so 1874 14 800 Franken und war in der gleichen Zeitspanne auf den einzelnen Konviktualen berechnet von 200 auf 310 Franken angewachsen.

So hat das Seminar den demokratischen Sturm überlebt, aber nach seiner Umgestaltung trug es doch seither ein wesentlich anderes Gesicht, das dem bisherigen Leiter kaum gefallen haben dürfte. Sein Tod am 4. August 1875, dem ein längerer Krankheitsurlaub vorausgegangen war, entzog ihn der Aufgabe, als Vorsteher einem Institut weiter zu dienen, das nicht mehr das seinige war, das er sich nur als Internat denken konnte und an dem sein eigentliches Fachgebiet, die Religion, den stärksten Abbau hatte erfahren müssen und nur noch als deren Geschichte ein bescheidenes Leben fristete.

Dr. Heinrich Wettstein wurde zuerst sein provisorischer, seit 1878 sein endgültiger Nachfolger. Vorab die heftige Opposition gegen die neue Richtung, die er verkörperte, liess eine Hinausschiebung der definitiven Wahl ratsam erscheinen, daneben aber auch die Neuregelung des Pflichtenkreises der Seminardirektion. Der neue Leiter legte allerdings den Hauptakzent seiner Wirksamkeit auf seine Lehrtätigkeit, um

«dadurch dem Lande nützlichen Einfluss auf die Denk- und Handlungsweise der Lehrerschaft unserer Volkschule» zu erlangen. Der Erfolg ist ihm in dieser Hinsicht nicht ausgeblieben. Seiner Stellung als Schulmann im allgemeinen vorerst im Kanton Zürich, teilweise aber auch in der übrigen Schweiz, und als Seminardirektor im besondern kam beinahe dieselbe überragende Bedeutung zu wie seinerzeit derjenigen des eigentlichen Gründers der zürcherischen Volksschule, Thomas Scherr. In dieser starken, zur Führung geschaffenen und das unbedingte Vertrauen der grossen Mehrheit der Volksschullehrerschaft geniessenden Persönlichkeit fanden sich gleichsam während der zwei Jahrzehnte ihrer Küsnachter Wirksamkeit die damals sich deckenden Bestrebungen von Staat und Schule im Kanton Zürich verkörpert.

Bedenken erregte zwar der neue Lehrplan mit seiner Verdrängung der Sprache aus ihrer zentralen Stellung manchenorts. In der Fachpresse und in anderm Zusammenhang im Kantonsrat begegnete die «Bildung auf mathematisch-naturwissenschaftlicher Basis» heftiger Kritik. Namentlich mit Bezug auf die gleich zu besprechende Frage der Ausbildung von Töchtern zu Lehrerinnen stiess die Reform auf Widerspruch. Die kantonsrätliche Kommission, der die Vorberatung der erwähnten Frage obgelegen hatte, begründete ihren Antrag an die Volksvertretung, es möge der Regierungsrat eingeladen werden, «hinsichtlich der Ausbildung, Prüfung und Wahlberechtigung weiblicher Lehramtskandidaten besondere Gesetzesbestimmungen in Vorschlag zu bringen», folgendermassen: «Durch die Umgestaltung seines Lehrplans scheint es, werde das Seminar in eine falsche Richtung hineingetrieben, wonach es überwiegender, als zu einer Lehrerbildungsanstalt, zu einer Vorbereitung für das Polytechnikum dienen solle. Daher die Reduktion der Stundenzahl im Fach der deutschen Sprache, die doch immer das Zentrum der Bildung eines Volksschullehrers bleiben wird, und in den praktisch wichtigen Fächern der Kalligraphie und des Gesanges; dagegen auf der andern Seite die unverhältnismässige Ausdehnung der Matematik und der auf sie gebauten Fächer. Die Kommission kann diese Tendenz nicht billigen, und zwar um so weniger, als die weiblichen Zöglinge zum ganz gleichen Lehrgang genötigt sind.»

Einzig an der Elementarschule der Stadt Zürich hatten bis anhin Lehrerinnen gewirkt. An privaten Anstalten ausgebildet, hatten sie am Lehrerseminar Küsnacht eine ihrem beschränkten Tätigkeitsbereich entsprechende vereinfachte Prüfung ablegen müssen, wofür der Erziehungsrat 1862 ein Regulativ aufgestellt hatte. Angesichts der immer stärker sich geltend machenden Emanzipationsbewegung der Frau, musste früher oder später jedoch die Frage ihrer Zulassung als Gleichberechtigte zum zürcherischen Lehramt auf der Stufe der Volksschule beantwortet werden, um so mehr als andere Kantone der Schweiz bereits dem weiblichen Geschlecht den Zutritt zu demselben gewährt hatten. Bern zählte schon 1873 523 an eigenen Anstalten ausgebildete Lehrerinnen, die Waadt 222, und auch Deutschland wies um jene Zeit eine beträchtliche Zahl von Lehrerinnenseminarien auf.

Nachdem Lehrerkonvent und Aufsichtsbehörde des Seminars Küsnacht sich grundsätzlich für die Aufnahme weiblicher Zöglinge an der Anstalt ausgespro-

chen hatten, bewilligte der Erziehungsrat dieselbe auf das Schuljahr 1874/75 unter der Voraussetzung, dass beide Geschlechter gleich zu behandeln seien und keine Geschlechtertrennung bei Errichtung von Parallelen eintreten dürfe. Gross war der Zudrang von Töchtern in den ersten Jahren nicht. Erst mit den neunziger Jahren stieg die Frequenz in allen Klassen zusammen auf 20 und mehr. Der Grund für diese Erscheinung dürfte vor allem in der Gründung eigener Lehrerinnen-seminarien in Zürich und Winterthur liegen.

Die Aktualität des Problems kommt auch darin zum Ausdruck, dass es das Hauptgeschäft der Synode von 1875 bildete. Der Synodalreferent, Sekundarlehrer Bodmer in Stäfa, hatte unter den vier ihm vorgelegten Themata dasjenige «Ueber die Bildung des weiblichen Geschlechtes im öffentlichen Unterricht und Einführung von Lehrerinnen im Kanton Zürich» als das zeitgemässeste gewählt. In seinen Thesen begrüsste er diese Beteiligung «als in der Zeitströmung liegend», und obgleich er den eigentlichen Beruf der Frau in ihrer Tätigkeit als Mutter und Gattin im häuslichen Kreis erblickte, glaubte er sie doch für das Gebiet des Kindergartens, der Arbeitsschule und der Elementarschule, die ihrer natürlichen Bestimmung noch am nächsten lägen, empfehlen zu sollen, während er dafür hielt, dass ihr Wirken an einer obern Stufe ohne Herabsetzung der Schülerzahlen ihre Kräfte übersteigen würden. Er forderte für die Lehrerinnen einen besondern «enger umschriebenen Bildungsgang in einer dem Bedürfnis entsprechenden Normalschule für Lehrerinnen. Der mehr zurückhaltenden «Proposition» Bodmers trat Lehrer Wettstein in Oberuster in einer hochgemuteten «Reflexion» entgegen, in der er die Niederlegung jeglicher Schranken, welche den Frauen den Zugang zu einem Beruf verwehrten, verlangte. Dementsprechend sollte auch das Lehramt Männern und Frauen unter gleicher Bedingung offen stehen für alle Fächer und auf allen Stufen. Dem differenzierten Bildungsgang Bodmers stellte er somit den gleichen für beide Geschlechter entgegen.

Wettsteins Stellungnahme entsprach durchaus derjenigen Siebers und des spätern Seminardirektors, welch letzterer schon fünf Jahre früher an der Synode für dieses Postulat eingetreten war. Schon 1873 waren übrigens die entscheidenden Beschlüsse der massgebenden Behörde in dieser Frage erfolgt. Der Erziehungsrat war darin einig, dass «eine grössere Betätigung der Frau an den Aufgaben der öffentlichen Erziehung nicht auszuschliessen sei.» Bei der weiteren Verfolgung der Angelegenheit teilte sich jedoch die Behörde in zwei Minderheiten und eine Mehrheit. Von jenen hielt die eine die Anstellung von Lehrerinnen durch den Wortlaut des Gesetzes für unzulässig, die andere trat ein für die Betreuung von Elementarklassen und Mädchenrealklassen, soweit letztere gestattet waren (Stadt Zürich), durch weibliche Lehrkräfte, während die Mehrheit des Rates der Lehrerin, «die sich der gleichen Prüfung unterziehe, wie die Lehrer», auf allen Stufen der Primarschule das Recht auf Anstellung zu erkennen wollte, da deren diesbezügliche Betätigung im Gesetze zwar nicht ausgesprochen, daher aber auch nicht ausgeschlossen sei. Der Regierungsrat fasste auf Antrag des Erziehungsdirektors (Sieber) in diesem Sinne am 12. April 1873 den entscheidenden Beschluss: «Weibliche Personen, welche sich durch vollständiges

Bestehen der Primarlehrerprüfung als gehörig ausgebildet und befähigt ausweisen, können an Primarlehrerstellen des Kantons Zürich verwendet und an solche gewählt werden.» Während einer ganz kurzen Uebergangszeit nach Inkrafttreten des neuen Lehrplanes für das kantonale Seminar wurde an der Prüfung den in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern nicht genügende Kenntnisse besitzenden Abiturienten der Lehrerinnenseminarien in Zürich und Winterthur einigermassen Rechnung getragen; aber diese beiden Anstalten hatten nunmehr ebenfalls den revidierten Lehrplan des Jahres 1874 als auch für sie verbindlich zu betrachten. Die Zulassung der Töchter zum Lehrerberuf hat somit den Lehrgang nicht im geringsten zu beeinflussen vermocht. Im Kantonsrat rief die Angelegenheit zwar, wie bereits erwähnt, noch einer längeren Diskussion, in deren Verlauf sich ein Redner dagegen wandte, dass die Töchter «zu geistigen Amazonen» herangebildet würden. Die Befürchtungen, es könnten die Mädchen den Anforderungen des Lehrganges nicht genügen, erfüllten sich jedoch glücklicherweise nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Frage*)

Werner Schmid, Zürich. — An den beiden letzten Versammlungen der Schulsynode fand im Anschluss an die Hauptreferate keine Diskussion statt. Der Beschluss, keine Diskussion zuzulassen, wurde dabei nicht etwa durch die Versammlung selbst gefasst, sondern durch den Vorstand. Die Versammlung wurde also nicht um ihre Meinung befragt.

Ohne zunächst auf die Gründe einzutreten, die den Vorstand bewogen, keine Diskussion durchzuführen, müssen wir grundsätzlich bemerken, dass das Entscheidungsrecht unbedingt der Versammlung selbst vorbehalten bleiben muss. Die Synode ist das Parlament der zürcherischen Lehrerschaft. Eine einzigartige demokratische Institution. An der Synode sollte die Lehrerschaft, so dachten die Schöpfer dieser Institution, zu wichtigen Zeitfragen des Vaterlandes Stellung nehmen. Ein Jahrhundert lang wurde auch so gehandelt. Nun scheinen plötzlich neue Methoden Platz zu greifen. Man fragt die Versammlung nicht einmal mehr an, ob sie eine Aussprache wünsche oder nicht, man geht einfach zur Tagesordnung über. Die Synodalen haben zur Kenntnis zu nehmen, was der Redner sagt und nachher still nach Hause zu gehen. Auch dann, wenn es sich um Fragen von grösster Wichtigkeit handelt wie an der diesjährigen Synode. Soll das nun Usus werden?

Welches mochten die Gründe sein, die den Synodalvorstand zu seinen Beschlüssen bewogen? In Andelfingen wurde erklärt, die Diskussion könne nachher gedruckt fortgeführt werden. Das war dann auch der Fall, woraus hervorging, dass das Bedürfnis nach einer Aussprache durchaus vorhanden war. In Zürich soll die Traktandenliste überlastet gewesen sein. Warum

*) Infolge widriger Umstände verspätet.

stellt der Vorstand eine überlastete Traktandenliste auf? Er soll die Traktandenliste so aufstellen, dass auch den Mitgliedern der Synode noch Gelegenheit gegeben ist, ein Wort zu sagen.

Auch am Gesamtkapitel der Stadt Zürich, an welchem über ein sehr aktuelles Thema gesprochen wurde, beschloss der Vorstand vor der Versammlung schon, auf eine Aussprache zu verzichten. Erst auf einen Antrag hin wurde die Frage, ob eine Aussprache stattfinden solle oder nicht, der Versammlung vorgelegt. Der Vorstand begründete seinen Standpunkt damit, dass man doch nur aneinander vorbereiten würde, dass die Versammlung kaum in der Lage wäre, sich in der Aussprache auf dem gleichen Niveau zu bewegen wie der Referent. Der Vorstand überlegte sich offenbar nicht, was für ein Armutszeugnis er damit der Lehrerschaft ausstellte.

Nicht minder bedenklich als diese Handlungsweise unserer Vorstände muss die Haltung der Lehrerschaft stimmen, die sich diese Verkürzung ihrer demokratischen Rechte stillschweigend gefallen lässt. Verteidigen wir unsere demokratischen Rechte dadurch, dass wir sie preisgeben? Wenn die Lehrerschaft sich selber nicht mehr zutraut, dass sie über eine wichtige Frage ein ernsthaftes Wort sagen kann, dann stellt sie damit die Institutionen, auf die sie bis anhin so stolz war, selbst in Frage. Demokratie braucht Diskussion. Wenn wir den Mut zur offenen Aussprache nicht mehr aufbringen, wollen wir uns eingestehen, dass wir auf eine freie Meinungsbildung und damit auf die Demokratie innerlich bereits verzichtet haben.

Es sei hier in aller Form der Antrag gestellt, dass an Kapiteln und Synode grundsätzlich zu allen Geschäften das Wort freigegeben werden soll.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar 1: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
3. Quästor: *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Protokollaktuar 2: *S. Rauch*, Primarlehrerin, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 21; Tel. 57 159.
5. Korrespondenzaktuar: *H. Frei*, Primarlehrer, Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel.: 7 64 42.
6. Mitgliederkontrolle: *J. Oberholzer*, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
7. Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik: *H. Greuter*, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel.: 969 726.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: *H. C. Kleiner*, Zollikon;
J. Binder, Winterthur.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Greuter*, Lehrer, Uster; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *Sophie Rauch*, Lehrerin, Zürich; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.